

## **Ordnung der Abteilung „Studienvorbereitende Ausbildung“ des Konservatoriums Schwerin**

### **1. Präambel**

Das Konservatorium Schwerin bieten besonders begabten Schülerinnen und Schülern, die ein musikalisches Berufsstudium an einer Musikhochschule oder einer anderen Ausbildungsstätte für Musikberufe anstreben (z. B. im Bereich Orchestermusik, Musikpädagogik, Kirchenmusik, Tontechnik o. a.) eine intensive Förderung in der Studienvorbereitenden Abteilung an. Damit erfüllt die Musikschule auch bei der Begabtenfindung und -förderung und der Vorbereitung auf ein Berufsstudium den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

Die Ordnung der Abteilung „Studienvorbereitende Ausbildung“ ist Bestandteil der Schulordnung der Konservatoriums Schwerin (4.2.).

Innerhalb dieser Ausbildung gibt es zwei Abteilungen:

#### **Abteilung 1 für Frühbegabte**

Ziel dieser Abteilung ist es, frühe Begabungen zu fördern und den Teilnehmenden eine Orientierungshilfe in Bezug auf einen Musikerberuf zu geben.

#### **Abteilung 2 Studienvorbereitung**

Ziel dieser Abteilung ist es, Teilnehmende so zu fördern, dass sie eine Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule oder einer anderen Ausbildungsstätte für Musikberufe bestehen.

## **2. Aufnahme- und Ausbildungsbedingungen für Frühbegabte**

### *2.1 Aufnahmebedingungen*

Schülerinnen und Schüler des Konservatoriums Schwerin, die eine überdurchschnittliche musikalische Begabung zeigen, können nach einer bestandenen Aufnahmeprüfung in die Abteilung für Frühbegabte aufgenommen werden.

Das Eintrittsalter liegt in der Regel bei 8 Jahren.

Schülerinnen und Schüler, die einen 1. Preis mit Weiterleitung beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ in einer Solowertung oder in einer Duowertung erhalten haben, können ohne Aufnahmeprüfung in die Abteilung für Frühbegabte aufgenommen werden.

Aufnahmeprüfungen finden mindestens einmal jährlich statt.

### *2.2 Aufnahmeprüfungsbedingungen*

Es sollen mindestens 2 Stücke verschiedener Stilrichtungen vorgetragen werden. Die Spielzeit soll zwischen 5 - 10 Minuten liegen.

## *2.3 Ausbildungsbedingungen*

Im Hauptfach werden 60 Minuten Unterricht erteilt.

Innerhalb der Ausbildung in der Abteilung für Frühbegabte kann ein zweites Instrumentalfach bzw. Gesang belegt werden. Optional können je Fach 45 Minuten Unterricht gewährt werden.

Die Teilnahme am musiktheoretischen Unterricht (Theorie/Gehörbildung) ist fakultativ.

Die Teilnahme an einem Ensemblefach (z.B. Orchester, Chor oder Kammermusik), sowie bei Vorspielen, Konzerten oder anderen Präsentationen der Musikschule wird von Schülerinnen und Schülern der Abteilung 1 Frühbegabte erwartet. Die Teilnahme bei den JSOkids ist für Schülerinnen und Schüler mit dem entsprechenden Hauptfach obligatorisch. Für Schülerinnen und Schüler der Studienvorbereitung mit einem Hauptfach, das nicht im JSO gespielt werden kann, ist die Teilnahme an einem Ensemblefach (z. B. Chor oder Kammermusik) entsprechend der Voraussetzungen des Konservatoriums Pflicht.

## **3. Aufnahme- und Ausbildungsbedingungen für die Abteilung Studienvorbereitung**

### *3.1 Aufnahmebedingungen*

Schülerinnen und Schüler des Konservatoriums Schwerin, die ein musikalisches Berufsstudium anstreben, können nach einer bestandenen Aufnahmeprüfung in die Abteilung Studienvorbereitung aufgenommen werden.

Die Aufnahme in die Abteilung 2 Studienvorbereitung erfolgt ca. 2-3 Jahre vor der Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule.

Schülerinnen und Schüler, die einen 1. Preis mit Weiterleitung beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ in einer Solowertung oder in einer Duowertung auf Landesebene erhalten haben, können ohne Aufnahmeprüfung in die Abteilung Studienvorbereitung aufgenommen werden.

Aufnahmemöglichkeiten gibt es ebenfalls für externe Schülerinnen und Schüler, sofern der erforderliche Leistungsnachweis (Aufnahmeprüfung) im Hauptfach erbracht wird.

Aufnahmeprüfungen finden zweimal jährlich statt.

### *3.2 Aufnahmeprüfungsbedingungen*

Es sollen mindestens 3 Stücke verschiedener Stilrichtungen vorgetragen werden. Die Spielzeit soll zwischen 10 - 15 Minuten liegen.

Eine Überprüfung der theoretischen Kenntnisse und Gehörbildung erfolgt zwecks Einstufung in diesen Unterricht.

### *3.3 Ausbildungsbedingungen*

Im Hauptfach werden 75 Minuten erteilt.

Innerhalb der Ausbildung Studienvorbereitung ist ein zweites Instrumentalfach bzw. Gesang mit 30 Minuten Pflicht. Optional können je Fach 60 und 45 Minuten Unterricht gewährt werden.

Die Teilnahme am Unterricht Theorie/Gehörbildung ist dann Pflicht, wenn das Ergebnis des Theorietests unter 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl liegt.

Schülerinnen und Schüler der Studienvorbereitung mit Hauptfach Orchesterinstrument haben die Verpflichtung, am Jugendsinfonieorchester Schwerin (JSO) teilzunehmen. Für Schülerinnen und Schüler der Studienvorbereitung mit einem Hauptfach, das nicht im JSO gespielt werden kann, ist die Teilnahme an einem Ensemblefach (z. B. Chor oder Kammermusik) entsprechend der Voraussetzungen des Konservatoriums Pflicht.

Als Teil der Ausbildung ist die Mitwirkung bei Vorspielen, Konzerten oder anderen Präsentationen der Musikschule ebenfalls für Schülerinnen und Schüler der Studienvorbereitung Pflicht (siehe leistungsorientiertes Punktesystem in der SVA).

### **4. Anmeldung**

Die Anmeldung für die Aufnahmeprüfung in die Abteilungen für Frühbegabte und Studienvorbereitung erfolgt schriftlich durch den Zahlungspflichtigen bzw. volljährigen Bewerber.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die noch nicht Schülerinnen oder Schüler des Konservatoriums Schwerin sind, ist ein Beratungsgespräch vor der Aufnahmeprüfung erforderlich.

Jungstudierende an Musikhochschulen Deutschlands können nicht in der SVA gefördert werden.

### **5. Unterrichtsgebühren**

Die Teilnehmenden der Abteilung 1 Frühbegabte und der Studienvorbereitung bezahlen im Hauptfach Einzelunterricht von 45 Minuten Dauer. Die Teilnehmenden der Abteilung 1 Frühbegabte erhalten im Nebenfach eine kostenfreie Förderung für Einzelunterricht von 15 Minuten Dauer. Die Teilnehmenden der Studienvorbereitung erhalten im Nebenfach eine kostenfreie Förderung für Einzelunterricht von 30 Minuten Dauer. Auf Antrag kann auch für das 2. Nebenfach 15 Minuten kostenfreier Einzelunterricht gewährt werden. Der zusätzliche Unterricht im Hauptfach, der Theorieunterricht und die Teilnahme an Ensemblefächern sind gebührenfrei.

### **6. Anwesenheit**

Die regelmäßige Teilnahme an allen Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen der Studienvorbereitenden Abteilung ist Pflicht für alle Schülerinnen und Schüler dieser Abteilung.

Bei einer Unterrichtsverhinderung ist eine schriftliche Entschuldigungen durch den Zahlungspflichtigen oder volljährigen Teilnehmenden vorzulegen.

Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen erfolgt eine Mahnung. Danach kann es bei weiterem unentschuldigtem Fehlen zur Beendigung aller Fördermaßnahmen kommen.

In den Fächern Theorie/Gehörbildung kann es bei entsprechendem Leistungsnachweis zur Befreiung am Unterricht kommen. Die Entscheidung liegt bei der entsprechenden Fachlehrerin oder dem entsprechenden Fachlehrer.

## **7. Prüfungen**

### *7.1 Teilnahmebedingungen*

Die Teilnehmenden der Abteilung Frühbegabte werden jährlich im Frühjahr im Nebenfach und im Herbst im Hauptfach geprüft.

Die Teilnehmenden der Abteilung Studienvorbereitung werden zweimal im Jahr im Hauptfach, im Nebenfach und in Theorie/Gehörbildung geprüft.

Schulbetrieblich begründete terminliche Abweichungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Teilnehmende, die einen 1. Preis mit Weiterleitung beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ in einer Solowertung oder in einer Duowertung erhalten haben, können in dem entsprechenden Jahr einmalig von der Prüfung befreit werden. (s. 2.1).

### *7.2 Prüfungsinhalte für die Abteilung Frühbegabte*

Hauptfach:

2 Werke (oder Sätze) aus 2 verschiedenen Epochen, welche gleichzeitig einen langsamen Satz und ein virtuoseres Stück oder Etüde beinhalten.

Spieldauer 6 - 10 Minuten

Nebenfach:

2 Stücke aus 2 verschiedenen Epochen oder Stilistiken.

Spieldauer 3 - 5 Minuten

### *7.3 Prüfungsinhalte für die Abteilung Studienvorbereitung*

3 Werke (oder Sätze) aus 3 verschiedenen Epochen, welche gleichzeitig einen langsamen Satz, ein zeitgenössisches Stück und ein virtuoseres Stück oder Etüde beinhalten.

Spieldauer 15 - 20 Minuten

Nebenfach:

2- 3 Stücke aus verschiedenen Epochen oder Stilistiken.

Spieldauer 5 - 8 Minuten

Abweichungen vom Prüfungsinhalt müssen vor der Prüfung mit der Leitung der SVA abgestimmt werden.

Das Prüfungsprogramm und eine Einschätzung der Schülerin oder des Schülers legen die Fachlehrerinnen und -lehrer am Tag der Prüfung vor.

Bei Prüfungsverhinderung ist durch den Zahlungspflichtigen oder volljährigen Teilnehmenden eine schriftliche Entschuldigung sowie die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eine Bestätigung der allgemeinbildenden Schule vorzulegen.

### **8. Kriterien zur Auswahl des Lehrpersonals**

In der SVA unterrichten besonders qualifizierte Lehrende. Voraussetzung dafür ist mindestens ein Bachelorabschluss an einer Musikhochschule. Das Lehrpersonal besteht ausschließlich aus Pädagoginnen und Pädagogen des Konservatoriums Schwerin. Das betrifft auch die Nebenfächer.

### **9. Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus

Schulleitung (Direktor oder stellvertretende Direktorin)  
Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter des zu prüfenden Faches  
Gehörbildung- /Theorielehrerin  
Fachlehrerin oder Fachlehrer des jeweiligen Haupt- oder Pflichtfaches  
Vorsitz: Leiterin der SVA

Entscheidungen fallen nach ausführlicher Beratung der Fachkommission und werden der Schülerin oder dem Schüler bzw. Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Danach schließt sich eine Beratung der Schülerin oder des Schülers sowie der Erziehungsberechtigten durch die Prüfungskommission an.


Die Prüfung gilt als „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Bei nichtbestandener Prüfung kann im Hauptfach auf Antrag eine Wiederholung nach einem halben Jahr stattfinden. Dieses gilt auch bei nichtbestandener Prüfung im zweiten Instrumentalfach.

### **10. Beendigung der Fördermaßnahmen**

Die Beendigung der Fördermaßnahmen ist gegeben bei:

1. Aufnahme eines Studiums
2. Aufnahme eines Frühstudiums
3. Nichtbestandener Prüfung
4. Ungebührlichem Verhalten (s. Schulordnung)

Schwerin, den 07.08.2017

  
Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeisterin

